

letzteren, sich nicht entscheiden lassen, ist nach Gehör Unseres durch den ständigen Synodalausschuß verstärkten Großherzoglichen Kirchenraths Unsere Entscheidung einzuholen.

5. Nur mit Zustimmung der Landesynode können Aenderungen an den Satzungen der Anstalt vorgenommen werden.

IX. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15.

Hinsichtlich der Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Satzungen bereits bezugsberechtigten Wittwen und Waisen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 16.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1855 im Weimariſchen oder Neuſtädter Kreiſe ſelt angeſtellten Geiſtlichen erhalten ein Begräbnißgeld von 150 *M* ausgezahlt.

§ 17.

Hinsichtlich der Theilnahme des evangelischen Pfarrers von Luxemburg an der Pensionsanstalt bewendet es bei Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1868.

§ 18.

Gegenwärtige Satzungen treten am 1. Januar 1893 in Kraft.

Hinsichtlich der Beiträge pp. (§§ 4—7) verbleibt es bis zum 1. Oktober 1894 bei dem durch den Nachtrag vom 24. Dezember 1890 geordneten Zuschlag von einem halben Prozent zu den zeitlichen Beiträgen von 2 Prozent und bezüglich 1 Prozent.

Urkundlich haben Wir diese Satzungen Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Inſiegel versehen laſſen.

Weimar, den 17. Dezember 1892.



Carl Alexander.

v. Borberg.